

Landkreis Zwickau – Landratsamt  
Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinäramt  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau

**Antrag auf  
Erteilung eines Befähigungsnachweises  
zum Transport von Tieren**  
gemäß Art. 17 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1/2005

**Antragsteller/in:**

Name, Vorname(n):		ggf. Geburtsname:	
Anschrift (Straße, Hausnummer; Postleitzahl, Wohnort)		Geburtsland und-ort:	Geburtsdatum:
		Staatsangehörigkeit:	
Telefonnummer:	Telefax:	E-Mail-Adresse:	

**Ich beantrage den Befähigungsnachweis als Fahrer oder als Betreuer für nachfolgend benannte Tierarten:**

- Pferde  Rinder  Schweine  Schafe / Ziegen  Geflügel  Fische  
 andere: \_\_\_\_\_

**Ich habe eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Landwirt/in (Gehilfenprüfung) | <input type="checkbox"/> Hauswirtschafter/in (Landwirtschaft)      |
| <input type="checkbox"/> Tierwirt/in                   | <input type="checkbox"/> Metzger/in mit Ausbildungsfach Schlachten |
| <input type="checkbox"/> Pferdewirt/in                 | <input type="checkbox"/> Studium der Landwirtschaft                |
| <input type="checkbox"/> Tierpfleger/in                | <input type="checkbox"/> Studium der Tiermedizin                   |
| <input type="checkbox"/> weitere                       |  |

Außerdem habe ich

- die Ausbildung nach dem 05.01.2007 abgeschlossen.  
 die Ausbildung vor dem 05.01.2007 abgeschlossen und zusätzlich an einem Ergänzungslehrgang zur Erlangung des Befähigungsnachweises erfolgreich teilgenommen.

**Ich habe erfolgreich an einem Voll-Lehrgang gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1/2005 teilgenommen**

*Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei!*

Ort, Datum

Unterschrift

## Informationen

Personen, die mit Fahrzeugen lebende Wirbeltiere (Pferde, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine und Hausgeflügel) in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren oder als Betreuer den Transport begleiten, benötigen einen Befähigungsnachweis nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Artikels 17, Absatz 2.

Das heißt, dass auch Landwirte diesen Befähigungsnachweis benötigen, wenn sie ihre eigenen Tiere über eine Strecke von mehr als 65 km (z.B. zum Schlachthof) befördern wollen.

Dieser Befähigungsnachweis ist nur ausreichend, wenn die Beförderungsdauer unter 8 Stunden liegt. Bei längerer Beförderungsdauer ist zudem eine Zulassung als Transportunternehmer durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt erforderlich.

Der Befähigungsnachweis wird nicht benötigt bei:

- Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung
- Transport von eigenen Tieren im eigenen Fahrzeug über eine Entfernung von weniger als 50 km
- Tiertransporte, die nicht mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind und nicht für den Transport nach Anweisung eines Tierarztes in eine Praxis / Klinik (z.B. Hobbyperde)

## Unterlagen zur Sachkunde:

- **Nachweis des Berufsabschlusses oder Nachweis des Studienabschlusses nach § 4 TierSchTrV oder Sachkundenachweis nach § 13 TierSchTrV**

Anerkannt werden Hoch- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin, sowie Berufsabschlüsse als Fleischer, Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt und ähnliche fachliche Ausbildungen. Die genannten Nachweise sind allein ausreichend, wenn Berufs- und Studienabschluss nach dem 05.01.2007 und der Sachkundenachweis nach dem 05.01.2007 und vor dem 19.02.2009 erworben wurden.

- **Nachweis des Ergänzungslehrganges**

Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005: Nur erforderlich, wenn o. g. Berufs- bzw. Studienabschluss und Sachkundenachweis vor dem 06.01.2007 ausgestellt wurden. Der Ergänzungslehrgang nach den Vorgaben des Anhangs IV Nr. 2 Buchstabe a) VO (EG) Nr.1/2005 ist zu besuchen. Im Anschluss ist eine Prüfung abzulegen.

- **Prüfungsnachweis des Voll-Lehrganges**

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005: Nur erforderlich, wenn keiner der oben genannten Nachweise vorgelegt werden kann. Der Lehrgang gemäß Anhang IV der VO(EG)1/2005 ist in vollem Umfang mit abschließender Prüfung zu absolvieren.

## Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung, TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen vom 22. Dezember 2004 in der derzeit geltenden Fassung